

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

Betreff:

Öffentliche Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG
hier: "Veex erfahrungsorientiertes Lehren und Lernen e.V."

Beratungsfolge:

08.11.2016 Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung:

Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Veex erfahrungsorientiertes Lehren und Lernen e.V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Der Verein „Veex erfahrungsorientiertes Lehren und Lernen e.V.“, 58091 Hagen beantragt die öffentliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen der freien Jugendhilfe anerkannt werden:

- „wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.“

Aufgabe und Ziel des Vereins „Veex erfahrungsorientiertes Lehren und Lernen e.V.“ ist das Angebot von Förderung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Hagen im Rahmen von diversen Lernkursen, Seminaren in Kooperation mit Schulen sowie in Form von Projekten und kulturellen Veranstaltungen.

Die bereits installierten Fördermaßnahmen für junge Menschen sind u.a. die Förderung des sozialen Lernens , Bildungs- und Erziehungsarbeit, Unterstützung zur Thematik Inklusion durch qualifizierte Kräfte sowie Bildungs-, Sprach- und Kulturreisen, die jeweils in Kooperation mit Schulen u.a. auch auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Vereins „Naturerlebnis Marienhof e.V.“, Brunsbecke 5 in 58091 Hagen und anderen Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe durchgeführt werden.

Eine weitere enge Zusammenarbeit mit Schulen insbesondere mit den Lehrkräften in Seminaren und Projekten, die gezielt auf die Bedürfnisse der Teilnehmer_innen zugeschnitten ist, wird strukturell angestrebt.

Zusammenfassend soll insgesamt eine Ausweitung der bestehenden Angebote im Bereich der Jugendhilfe für Mädchen und Jungen, Jugendliche als auch bezüglich der Erwachsenenbildung mit den nachfolgend genannten Zielen erfolgen: Ganzheitliche und individuelle Lernprozesse anregen, die sich positiv auf das Verhalten der Teilnehmenden und auf deren Umwelt und den Alltag auswirken. Daran orientiert können Projekte, Vorträge und Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen zur Förderung der genannten Zielgruppen individuell konzipiert und angeboten werden.

Der Verein „Veex erfahrungsorientiertes Lehren und Lernen e.V.“, 58091 Hagen erfüllt, wie aus beiliegender Satzung ersichtlich, die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Margarita Kaufmann, Beigeordnete

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Veex erfahrungsorientiertes Lehren und Lernen e.V., kurz auch Veex e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist in Hagen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -ziel

(1) Ist die Förderung der Bildung und Erziehung im Allgemeinen sowie die Förderung jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung.

Zweck des Vereins ist das gemeinsame lebendige Lehren und Lernen. Der Verein will Beziehungsarbeit leisten und Motivationsgrundlagen schaffen um sich mit Freude in einer Gemeinschaft weiterzuentwickeln. Wir wollen die Empathiefähigkeit fördern, die sozialen Kompetenzen weiterentwickeln, das Gesundheitsbewusstseins anregen und die Inklusion unterstützen. Der Verein verfolgt unmittelbare Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor allem auf der Grundlage des gemeinsamen Agierens, des gemeinsamen Erlebens und des gemeinsamen Handelns, ganz im Sinne des §3 dieser Satzung. Ziel ist es, ganzheitliche, individuelle Lernprozesse anzuregen, die sich positiv auf das Verhalten der TeilnehmerInnen und damit auch auf die Umwelt und den Alltag auswirken.

Wir wollen verstärkt Schulen mit unseren Erfahrungswerten in ihren Herausforderungen unterstützen und Projekte, Vorträge und Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen u.a. zum Thema Inklusion oder auch Sprache organisieren.

(2) Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Abhaltung von Kursen, Seminaren, Vorträgen und sonstige der Jugendförderung dienende Vorhaben.
- Kulturveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Kursangebote für Jugendliche und Erwachsene sowie Bildungs-, Sprach- und Kulturreisen für Schüler und Erwachsene.
- Zusammenarbeit mit Schulen in Seminaren und Projekten die gezielt auf die Bedürfnisse der TeilnehmerInnen zugeschnitten sind. Unter anderem zu den Themen Förderung des Sozialen Lernens, Unterstützung zum Thema Inklusion oder auch Kommunikation und Sprachförderung. Es wird eine enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, insbesondere mit den Lehrkräften angestrebt.
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein bemüht sich um die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Institutionen, Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfen und Vereinen, die ähnliche Zwecke verfolgen. Ferner ist der Verein an einer wissenschaftlichen Dokumentation seiner Arbeit interessiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51ffAO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1.1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.

(1.2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, Verbände und Vereine werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft endet zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Tod oder durch Auflösung des Vereins.

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere auf vereinsschädigendes Verhalten, gestützt werden. Dem Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

(5) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zusendung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses Widerspruch an die nächste

Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.



§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung beider Vorsitzender übernimmt einer der Stellvertreter die Leitung. Bei Bedarf wird ein Versammlungsleiter vom Vorstand bestimmt.
- (5) An der Mitgliederversammlung können sowohl die ordentlichen als auch die Fördermitglieder teilnehmen. Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion, sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Text einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (9.1) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (9.2) Entgegennahme und Billigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichtes.
 - (9.3) Entlastung des Vorstandes
 - (9.4) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - (9.5) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins gemäß §33 und §41 BGB
 - (9.6) Beschlussfassung über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen des in §2 festgelegten Vereinszweckes.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 bis 4 Personen, darunter der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- (2) Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die ordentliches Mitglied des Vereins sind. Mitglieder des Vorstandes können bei dem Verein beschäftigt sein. Sie dürfen aber für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung erhalten.
- (3) Der Verein bestimmt Einzelvertretung. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand allein vertreten. Geschäftsführender Vorstand ist der 1. Vorsitzende, sollte dieser verhindert sein ist der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.
 - (5.1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (5.2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen relevant werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat er:



- (6.1) die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen
- (6.2) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
- (6.3) den Jahresbericht, Kassenbericht und Haushaltsplan zu erstellen
- (6.4) die laufenden Geschäfte des Vereins durchzuführen
- (6.5) Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen
- (6.6) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu fassen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die für alle Mitglieder zugänglich ist. Die Geschäftsordnung legt Zuständigkeiten und Aufgaben von Personen fest, die vom Vorstand beauftragt wurden.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit fernmündlich oder auch schriftlich gefasst werden, wenn sich kein Vorstandsmitglied dagegen ausspricht.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann durch Berufung geeigneter Persönlichkeiten einen Beirat bilden, dessen Aufgabe es ist, den Verein fachlich zu beraten.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten in der Geschäftsordnungen festgelegt sind.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Es werden zwei Kassenprüfer von den Mitgliedern gewählt. Von der Wahl kann abgesehen werden, wenn der Vorstand einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechnungs- und Belegwesens beauftragt hat.

(3) Aufgabe des Kassenprüfers ist es, am Ende des Geschäftsjahres die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenstand zu prüfen.

(4) Der Versammlungsleiter beantragt auf Basis des mündlich oder schriftlich vorliegenden Berichtes der Kassenprüfer bzw. des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Falls die benötigte Anzahl an Mitgliedern nicht anwesend ist, wird eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis auf die besondere Beschlussfähigkeit dieser Versammlung einberufen. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritas Verband der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 12 Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung (der Vorstand) zuständig.

Beschluss der MGV am 07.02.2015